

[1644 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die
Allgemeinen Nutzungsbedingungen
für die Zurverfügungstellung der XML-Daten
der Qualitätsberichte der Krankenhäuser**

Vom 19. Juni 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, der Öffentlichkeit die strukturierten Qualitätsberichte gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (ab 1. Juli 2008: § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V) im XML-Format auf der Grundlage der Allgemeinen Nutzungsbedingungen gemäß Anlage zur Verfügung zu stellen.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 7 SGB V

Der Vorsitzende
Polonius

Anlage

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der
Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format

Vorbemerkung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (im Folgenden G-BA genannt) stellt die Qualitätsberichte der Krankenhäuser nach § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V in der Fassung des GKV-WSG (§ 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 SGB V alte Fassung) (im Folgenden: Qualitätsberichte der Krankenhäuser) den Nutzerinnen und Nutzern auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Es gelten die zum Zeitpunkt einer Auftragserteilung gültigen Bedingungen. Abweichende Regelungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich vom G-BA bestätigt wurden.

§ 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für die Lieferung und Weiterverwendung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format durch Versand (auf Datenträger, z. B. CD-ROM).

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt nach schriftlicher Auftragserteilung durch die Nutzerin oder den Nutzer entweder durch die Bestätigung des G-BA oder die Bearbeitung des Auftrags zustande. Für die Auftragserteilung ist das vom G-BA zur Verfügung gestellte Auftragsformular zu verwenden (siehe Anhang). Für einen Vertragsschluss ist ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular erforderlich.

(2) Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Verträge werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen geschlossen.

§ 3 Entgeltfreiheit

Für die Lieferung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format an die Nutzerin oder den Nutzer wird kein Entgelt erhoben.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist zur Weiterverwendung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format unter Einhaltung folgender Vorgaben berechtigt:

1. Die Nutzerin oder der Nutzer hat eine nicht missbräuchliche oder wettbewerbsverzerrende sowie eine manipulationsfreie Verwendung der Daten sicherzustellen.
2. Bei jeglicher Verwendung der Daten der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format ist an hervorgehobener Position und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass es sich um die Qualitätsberichte der Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V handelt. Hierbei ist zudem das Berichtsjahr der Qualitätsberichte anzugeben.

3. Bei teilweiser bzw. auszugsweiser Nutzung der Daten ist die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet, auf die durch sie oder ihn erfolgte oder erfolgende teilweise oder auszugsweise Nutzung an hervorgehobener Position und gut lesbar hinzuweisen und eine Quelle anzugeben, wo die Qualitätsberichte in vollständiger Form eingesehen werden können. Dies kann durch folgenden Hinweis erfolgen: „Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden vorliegend nur teilweise bzw. auszugsweise verwendet. Eine vollständige, unveränderte Darstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser erhalten Sie unter www.g-ba.de.“

4. Erfolgt eine Verwendung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in Verbindung mit anderen Quellen (Vermischung), so ist sicherzustellen, dass diese Vermischung für die Endverbraucherin oder den Endverbraucher transparent bleibt, die Endverbraucherin oder der Endverbraucher muss erkennen können, dass etwaig angegebene Ergebnisse und Empfehlungen nur zum Teil auf den Angaben der Qualitätsberichte beruhen. Dies erfordert entweder eine Art und Weise der Darstellung, durch die die Vermischung auch für nicht mit der Materie vertraute Personen gut erkenntlich wird oder die Aufnahme eines Hinweises. Der an hervorgehobener Position und gut lesbar platzierte Hinweis kann wie folgt lauten: „Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden vorliegend in Verbindung mit anderen Erkenntnisquellen genutzt. Die angegebenen Empfehlungen und Ergebnisse stellen daher keine authentische Wiedergabe der Qualitätsberichte dar. Eine vollständige Darstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser erhalten Sie unter www.g-ba.de.“

(2) Eine Weitergabe der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im maschinenlesbaren Format an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung des G-BA zulässig.

§ 5 Offenlegung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer

In den Qualitätsberichten der Krankenhäuser sind teilweise sensible Daten der jeweiligen Krankenhäuser enthalten. Diese haben daher ein Interesse, eine Darstellung ihres Hauses in der Öffentlichkeit nachverfolgen zu können. Daher hat die Nutzerin oder der Nutzer für eine Übersendung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser eine Einwilligung zu erteilen, dass ihre oder seine Kontaktdaten auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden. Dies beinhaltet die Angabe der beabsichtigten Verwendung der Daten einschließlich etwaiger Veröffentlichungsquellen. Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen unter Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser, bei denen spezifische Aussagen zu einzelnen Krankenhäusern getroffen werden oder bei denen aus der Art der Darstellung oder auf sonstige Weise ein solcher Bezug hergestellt werden kann, der Geschäftsstelle des G-BA mitzuteilen, wo dies erfolgt ist.

§ 6 Übermittlung

(1) Die Bereitstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im XML-Format erfolgt durch Versand an die Nutzerin oder den Nutzer.

(2) Bei Lieferungen in das außereuropäische Ausland sind die Kosten für den Versand sowie etwaig anfallende Steuern und Zölle von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen.

(3) Leistungsort ist die Geschäftsstelle des G-BA.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die übermittelten Informationen durch Dritte ausgeschlossen ist. Der G-BA wird ausdrücklich von Kosten und Ansprüchen Dritter freigestellt, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

(5) Der G-BA ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Haftungsausschluss

Der G-BA bearbeitet alle Aufträge sorgfältig und nach bestem Wissen, er übernimmt aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Der G-BA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden der Nutzerin, der Nutzer oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Fahrlässigkeit des G-BA bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für sonstige Schä-

den, die auf grober Fahrlässigkeit des G-BA bzw. auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Ausnahmen gelten nur, sofern die Nutzerin oder der Nutzer nicht Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellt.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Bei Verstoß gegen die Bedingungen nach den §§ 4 und 6 Abs. 4

1. verpflichtet sich die Nutzerin oder der Nutzer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10000 Euro und
2. ist die Nutzerin oder der Nutzer als Empfängerin oder Empfänger der Qualitätsberichte der Krankenhäuser für die kommenden 6 Jahre ab Kenntnis des G-BA vom Verstoß ausgeschlossen.

(2) Bei Verstoß gegen die Bedingungen nach § 5 gilt Abs. 1 Nr. 2.

§ 9 Datenschutz

Die für die Abwicklung des Auftrags gespeicherten Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geführt, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen ist.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, bis zum 31. Dezember 2008 Siegburg; ab dem 1. Januar 2009 Berlin. Es gilt deutsches Recht.

Anhang

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 1763
53707 Siegburg

Auftragsformular für die Bereitstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V im XML-Format

Ich möchte die Qualitätsberichte der Krankenhäuser für das Berichtsjahr 2006 als XML-Datensatz bestellen.

Meine Kontaktdaten:

Name/Vorname
Firma, Funktion
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
E-Mail

Verwendungszweck:

- Ich beabsichtige die XML-Daten ausschließlich privat/intern zu verwenden.
- Ich beabsichtige die XML-Daten ggf. weiterverarbeitet öffentlich zugänglich zu verwenden.

Konkrete Angaben zur angestrebten Veröffentlichung, ggf. Fundstelle:

Für eine Übersendung der Qualitätsberichte im XML-Format ist eine Zustimmung zu folgenden beiden Punkten erforderlich:

- Ich bin mit einer Veröffentlichung meiner Kontaktdaten sowie der Angabe des angestrebten Verwendungszwecks unter www.g-ba.de einverstanden.
- Ich habe die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie.

Ort/Datum

Unterschrift